



Fotoporträts - Digitalisierung, Online- Zugänglichkeit und Recht

Ein gemeinsames Projekt der
Nationalbibliothek und der
Universitätsbibliothek Basel





Andrea Schreiber, lic. phil. I
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Schweizerische Nationalbibliothek

Danielle Kaufmann, lic. iur.
Rechtsdienst

Universitätsbibliothek Basel

Emilie His 1853-1933
Tochter des Friedrich His und der
Emilie Burckhardt



Porträtsammlung der Nationalbibliothek

- Die Graphische Sammlung der Nationalbibliothek besitzt 60'000 Porträtfotografien
 - entstanden ab ca. 1850
 - „Für die Schweiz wichtige Persönlichkeiten“
- Erschlossen: ca. 15'000 Einzel- und Gruppenporträts
(vgl. <https://www.helveticaarchives.ch/>)
- Erschlossene Porträts liegen digital vor
 - grösstenteils (noch) nicht mit Erschliessungsdaten verknüpft



Porträtsammlung der Universitäts- Bibliothek Basel

- 50'000-80'000 Porträts
- davon 8'000-10'000 von Basler Persönlichkeiten
- Seit 2007 Katalogisierung und Digitalisierung
 - viele Bilder von unbekanntem Fotografen
 - aber auch grössere Sammlungen von einzelnen bekannten Basler Fotografen
- Aktuell ca. 2000 Porträts online mit urheberrechtlichem Hinweis
 - pop-up Fenster



Zentrale Fragestellung

- Wie können Bibliotheken ihre (Bild-)bestände digitalisieren und online stellen?



Spezifische urheberrechtliche Problematiken bei Fotoporträts

- Fotografien = Werke?
- Erstveröffentlichung
- Verwendung



Dauer des urheberrechtlichen Schutzes

	Urheber bekannt	Urheber unbekannt
Werk veröffentlicht	70 Jahre nach Tod	a. 70 Jahre nach Veröffentlichung oder b. 70 Jahre nach angenommenem Todeszeitpunkt
Werk unveröffentlicht	70 Jahre nach Tod	70 Jahre nach angenommenem Todeszeitpunkt



Weitere rechtliche Problematiken bei Fotoporträts

- Verwaiste Werke:
 - Urheber unbekannt oder nicht auffindbar, bzw. nicht kontaktierbar.
- Persönlichkeitsschutz
 - • Recht am eigenen Bild
 - • Datenschutz



4 mögliche Lösungsansätze



Individuelle Rechtsklärung

- Klärung Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Person
- Klärung Urheberrecht an der Fotografie
- **Vorteil:** Befolgung des Gesetzes und Vorbeugung von Beschwerden
- **Nachteil:** sehr aufwändig und keine Erfolgsgarantie



Gesetzliche Zwangslizenz für verwaiste Werke

- Historisch wertvolle Werke sollen für die Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden
- Art. 22b URG verwaiste Ton- und Tonbildträger
- **Vorteil:** rechtmässige Online-stellung verwaister Bildwerke
- **Nachteil:** Gefahr unpraktikabler Gesetzesartikel, Einzelklärung auf Dokumentenebene, unklare Verantwortlichkeit bezüglich sorgfältiger Suche



Freiwillige Kollektivlizenz – Bildtarif ProLitteris

- Nebengesetzliche Vereinbarung zwischen Nutzer und Verwertungsgesellschaft
- Erlaubt die unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Verbreitung von Bildwerken
- **Vorteil:** Kollektive Verwertung durch ProLitteris
- **Nachteil:** nur für Bildwerke von Urhebern, die sich durch ProLitteris vertreten lassen, hohe Kosten, begrenzte Laufzeit der Bildnutzung, keine Weitergabe der Bildnutzung an Dritte



Spezialgesetzliche Regelung für kulturelle Gedächtnis- institutionen

- Analog Art. 26 URG
„Katalogsprivileg“
- Gesetzliche Schranke zum
urheberrechtlichen
Ausschliesslichkeitsrecht
- Ziel: Erhaltung und öffentliche
Zugänglichkeit zum kulturellen
Gedächtnis
- **Vorteil:** einwilligungs- und
vergütungsfreie Werkverwendung
unabhängig, ob Urheber bekannt
- **Nachteil:** aufwändiger
Gesetzgebungsprozess

Stand des Projektes



- Kurzfristig umsetzbare Lösung: zeitliche Grenze
- Langfristig: gesetzliche Regelung für kulturelle Gedächtnisinstitutionen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!